



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.11.2001
KOM(2001) 637 endgültig

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zu einem Beschluss über eine Mittelzuweisung aus dem 8. und dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds an Somalia

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Da Somalia über keine nach normalen Verfahren eingesetzten Staatsorgane verfügt, hat das Land das Lomé IV-Übereinkommen nicht unterzeichnet und somit keinen Zugang zum 7. und zum 8. EEF. Sanierungsprogramme wurden aus Mitteln des 5. und des 6. EEF finanziert. Die letzten im Rahmen des 6. EEF verfügbaren Mittel wurden im Dezember 2000 gebunden und ermöglichen die Fortsetzung der Hilfe für die somalische Bevölkerung nur bis Ende 2001. Daher ist es angebracht, zusätzliche Mittel für die Unterstützung Somalias bereitzustellen.

Im Artikel 93 Absatz 6 des AKP-EG Partnerschaftsabkommens wurde eine besondere Bestimmung für Länder wie Somalia vorgesehen. Danach kann der AKP-EG-Ministerrat beschließen, Somalia eine besondere Unterstützung zu gewähren, die den Verwaltungsaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen kann und insbesondere den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung trägt. Diese Bestimmung wurde durch den Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 27. Juli 2000¹ vorzeitig in Kraft gesetzt, mit dem die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou festgelegt werden.

Der in Anlage beigefügte Entwurf für einen Beschluss sieht vor: a) die Zuweisung von 50 Mio. € aus nicht zugewiesenen Restmitteln des 8. EEF (allgemeine Reserve) und b) nach Inkrafttreten des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsankommen die Zuweisung von 149 Mio. € aus dem 9. EEF. Sollte Somalia im Geltungszeitraum des Finanzprotokolls zum Partnerschaftsabkommen diesem Abkommen beitreten, wird die letztere Zuweisung als der Rahmen für die Finanzhilfe betrachtet, die Somalia im Zusammenhang mit dem 9. EEF zur Verfügung steht. Die Mittelzuweisung an Somalia aus dem 8. EEF (50 Mio. €) dient als Überbrückungsfazilität vor Inkrafttreten des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsankommen.

Ferner sieht der in Anlage beigefügte Entwurf für einen Beschluss vor, dass Somalia in den Genuss von Mitteln für regionale Zusammenarbeit aus dem 8. und dem 9. EEF kommen kann.

Die Kommission schlägt daher dem Rat die Annahme des in Anlage beigefügten Beschlusses vor.

¹ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S.46.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zu einem Beschluss über eine Mittelzuweisung aus dem 8. und dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds an Somalia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 und Artikel 300 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Rates vom 27. Juli 2000 wurden Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zur Ratifikation des Abkommens von Cotonou festgelegt. Gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses kommt Artikel 93 Absatz 6 des Abkommens von Cotonou vorzeitig zur Anwendung, der es dem AKP-EG-Ministerrat erlaubt, Somalia Mittel zuzuweisen.
- (2) Der Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat ist im Hinblick auf die Verabschiedung eines Beschlusses dieses Rates über die Verwendung nicht zugewiesener Mittel aus dem 8. und dem 9. EEF festzulegen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat im Hinblick auf die Zuweisung von Mitteln aus dem 8. und dem 9. EEF für Somalia stützt sich auf den im Anhang beigefügten Entwurf eines Beschlusses des AKP-EG-Ministerrates.

Artikel 2

Geringfügige Änderungen des Beschlusssentwurfs können vereinbart werden, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES AKP-EG MINISTERRATES

über eine Mittelzuweisung aus dem 8. und dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds an Somalia

DER AKP-EG-MINISTERRAT -

gestützt auf das Vierte AKP-EG-Übereinkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 1/2000 verabschiedete der AKP-EG-Ministerrates am 27. Juli 2000 Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zur Ratifikation des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, die das vorzeitige Inkrafttreten einiger Bestimmungen des Partnerschaftsabkommens sowie das Weitergelten einiger Bestimmungen des vierten Übereinkommens von Lomé vorsehen, das durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen geändert wurde².
- (2) Um die Fortsetzung der Unterstützung der somalischen Bevölkerung zu sichern, ist es angebracht, Mittel zu diesem Zweck bereitzustellen. Artikel 93 Absatz 6 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, der durch den Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vorzeitig in Kraft gesetzt wurde, sieht vor, dass den AKP-Staaten, die zu den Vertragsparteien früherer AKP-EG-Abkommen gehören, die jedoch mangels nach den normalen Verfahren eingesetzter Staatsorgane dieses Abkommen nicht unterzeichnen oder ratifizieren können, eine besondere Unterstützung gewährt werden kann. Diese Bestimmung trifft auf Somalia zu.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Aus nicht zugewiesenen Restmitteln des 8. EEF werden 50 Mio. € für finanzielle und technische Zusammenarbeit in Somalia herangezogen. Gemäß Artikel 93 Absatz 6 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens kann diese Unterstützung den Verwaltungsaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen und trägt insbesondere den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung. Der Hauptanweisungsbefugte des EEF übernimmt die Aufgaben des Nationalen Anweisungsbefugten für die Programmierung und Abwicklung dieser Zuweisung.

² ABl. L 195 vom 1.8.2000, S.46.

Artikel 2

Nach Inkrafttreten des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen werden aus dem in Artikel 3 Buchstabe a) des Finanzprotokolls genannten Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung 149 Mio. € für finanzielle und technische Zusammenarbeit in Somalia bereitgestellt. Gemäß Artikel 93 Absatz 6 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens kann den Verwaltungsaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen und trägt insbesondere den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung. Der Hauptanweisungsbefugte des EEF übernimmt die Aufgaben des Nationalen Anweisungsbefugten für die Programmierung und Abwicklung dieser Zuweisung. Sollte Somalia im Geltungszeitraum des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen diesem Abkommen beitreten, wird die letztere Zuweisung als der Rahmen für die Finanzhilfe betrachtet, die Somalia im Zusammenhang mit dem Finanzprotokoll zur Verfügung steht.

Artikel 3

Bis zum Inkrafttreten des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen kann Somalia im Rahmen des 8. EEF in den Genuss regionaler Kooperationsprojekte und -programme kommen. Nach Inkrafttreten des Finanzprotokolls erhält Somalia ebenfalls Zugang zu Mitteln für die regionale Zusammenarbeit aus dem 9. EEF.

Artikel 4

Der Hauptanweisungsbefugte des EEF wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses zu ergreifen, der am Tag seiner Annahme in Kraft tritt.

Geschehen zu am

*Im Namen des AKP-EG-Ministerrates
Der Präsident*



ISSN 0254-1467

KOM(2001) 637 endg.

DOKUMENTE

DE

11 02 10 01

Katalognummer : KT-CO-01-684-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg